

# **SATZUNG**

**für den**

**Verein**

**Online-Verbraucherschutz**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Online-Verbraucherschutz
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist der Schutz des Verbrauchers. Besonderen Fokus richtet der Verein dabei auf den Handel über Fernkommunikationsmittel sowie die Wahrnehmung der besonderen Interessen von benachteiligten Personen oder Personengruppen, vor allem im Internet.
- (2) Um den Zweck des Vereins zu verwirklichen, plant Online-Verbraucherschutz unter anderem folgende Maßnahmen:
  - a) die Öffentlichkeit per eigener Internet-Site zu Themen des Verbraucherschutzes, insbesondere im Internet zu informieren
  - b) die Aufklärung zum Thema Verbraucherschutz zu fördern
  - c) die Mitglieder über rechtliche Rahmenbedingungen von Rechtsgeschäften, insbesondere im Internet, zu informieren
  - d) Verbraucherberatung für die Mitglieder zu ermöglichen und
  - e) zur Rechtsfortbildung beizutragen
- (3) Dabei versteht der Verein unter Öffentlichkeit sowohl Anbieter und Nachfrager von Gütern und Dienstleistungen als auch deren Interessenverbände.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll rechtsfähig sein und in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder werden durch Zuwahl aufgenommen. Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, aktiv im Verein tätig zu sein. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Das Aufnahmeverfahren ist in der Mitgliederordnung geregelt.
- (4) Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind. Ihnen steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, sie fördern und unterstützen jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise. Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.
- (5) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme in den Verein dessen Satzung, die zugehörigen Ordnungen und Vereinbarungen an.
- (6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Zugang einer Aufnahmeerklärung wirksam.

- (7) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft oder Art der Mitgliedschaft besteht nicht. Der Vorstand ist nicht gehalten, dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (8) Die Gründungsmitglieder treten als ordentliche Mitglieder in den Verein ein.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - (b) durch Austritt,
  - (c) mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds bzw. der Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse,
  - (d) durch Ausschluß,
  - (e) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch einfache Erklärung erfolgen. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Es gelten die Fristen in der Mitgliederordnung.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Ein wichtiger Grund zum Ausschluß eines Mitgliedes ist gegeben, wenn das Vereinsmitglied durch Äußern oder Handeln dem Vereinszweck entgegen wirkt und damit gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- (5) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder der Aufnahmegebühr in Verzug befindet. (vereinfachter Ausschluß)  
In diesem Fall erfolgt der Ausschluß,
  - wenn der Zahlungsrückstand die Höhe von zwei Beiträgen erreicht,
  - das Mitglied mit diesen Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug ist und
  - auch nach schriftlicher Mahnung die Zahlung nicht innerhalb 2 Monaten nach Zustellung der Mahnung voll entrichtet hat. In der Mahnung muß auf einen beabsichtigten Ausschluss hingewiesen werden.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht für das ausscheidende Mitglied kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (7) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß wird mit der Beschlußfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich. Der Ausschluß ist nicht anfechtbar.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – satzungsgemäß zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den geforderten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet der Vorstand.
- (3) Über die Erhebung und die Höhe einer Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand.
- (4) Näheres zu Höhe des Beitrags und Aufnahmegebühr wie auch die Art der Beitragsentrichtung regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand (§ 9)
- (2) die Mitgliederversammlung (§§ 10 -14).

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt (Alleinvertretungsrecht). Befugnisse und Beschränkungen regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Vereinsmitglieder im Sinne der Satzung sein.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung ohne Befristung der Amtsdauer bestellt. Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern wird der Vorstand durch Zuwahl ergänzt.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt nur durch den Tod, durch Austritt aus dem Verein, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund oder Rücktritt, der gegenüber allen Vorstandsmitgliedern schriftlich zu erklären ist.  
Die Bestellung zum Vorstand ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf ist jedoch nur aus wichtigen Gründen möglich.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder, falls diese vor sechs Monaten nicht einberufen wird, in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung das Vorstandsamt durch Zuwahl neu zu besetzen.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Zuwahl im Amt.

- (7) Die Zuwahl wird durch die stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder wahrgenommen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Ordnungen zu erlassen. Dies können z.B. sein: Beitragsordnung, Mitgliederordnung, Vereinsordnung. Er kann sich und/oder der Geschäftsführung auch eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- (b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- (c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
- (d) wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies verlangen und
- (e) jederzeit durch den Vorstand.

## **§ 11 Form der Berufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung einzuberufen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Benachrichtigung auf der Internet-Seite des Vereins und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Für den Fall, daß die Internet-Seite nicht verfügbar ist, kann die Einladung auch durch einfachen Brief, Fax oder eMail erfolgen.
- (2) Anstelle einer Mitgliederversammlung kann der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung auch ein schriftliches Umlaufverfahren unter Verwendung aller gewöhnlichen Kommunikationsmittel vorschlagen. Dieses Verfahren ist zulässig, wenn sich alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder innerhalb einer Woche nach Absendung einer entsprechenden Aufforderung mit diesem Verfahren gegenüber dem Vorstand einverstanden erklären.
- (3) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten im Übrigen die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - (b) die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen,
  - (c) den Vorstand zu entlasten ,
  - (d) den Vorstand zu wählen,
  - (e) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
  
- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - (a) Bericht des Vorstands,
  - (b) Bericht des Kassenwartes,
  - (c) Entlastung von Vorstand und Kassenwart,
  - (d) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
  - (e) Beschließung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beiträge und Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. die Verabschiedung von Beitragsordnungen.
  - (f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.



- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträgliche Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (5) Alle nicht in Abs. 1 genannten Aufgaben können durch Beschluss der ordentlichen Mitglieder ohne Einberufung der Mitgliederversammlung geregelt werden

### **§ 13 Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung**

- (1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlußfähigkeit ist nur bei Anwesenheit von mindestens der 2/3 der Vorstandschaft gegeben.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt wird.
- (3) Bei Beschlußfassung entscheidet – wenn in der Satzung nicht anders bestimmt - die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich
- (5) Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefaßt.

## **§ 14 Beurkundung**

- (1) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung bestellte Liquidatoren. Entsprechendes gilt, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
- (3) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, an wen das Vereinsvermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so führt dies nicht zur Ungültigkeit der gesamten Satzung.

Die vorstehende, geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03. März 2007 errichtet und wie folgt unterzeichnet:

Villingen, 03.03.2007  
(Echle 1. stellv. Vorstand)